

räumen, ist ein Verbandkasten oder -schrank nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes) anzubringen. In diesem sind insbesondere die notwendigen Chemikalien zur Ersten Hilfe bei Verletzungen durch Kältemittel aufzubewahren.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1971

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**
Zimmermann

**Anordnung
über die Kennzeichnung von Kraftfahrzeuglampen
und lichttechnischen Einrichtungen
an Kraftfahrzeugen mit ausländischen Prüfzeichen
vom 10. Februar 1971**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBl. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Kraftfahrzeuglampen und lichttechnische Einrichtungen an Kraftfahrzeugen, die in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt werden und eine Betriebserlaubnis benötigen, dürfen nur dann mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet in den Straßenverkehr der Deutschen Demokratischen Republik gebracht werden, wenn dafür eine Genehmigung

durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) vorliegt.

§ 2

(1) In vom Präsidenten des DAMW festgelegten Fällen darf die Beantragung der Erteilung eines Zulassungszeichens bei einer ausländischen Prüfstelle nur über das DAMW erfolgen. In diesen Fällen ist eine direkte Antragstellung des Herstellers oder seiner übergeordneten Organe bei ausländischen Prüfstellen nicht zulässig.

(2) In den Fällen des Abs. 1 tritt das DAMW als bevollmächtigter Vertreter des Herstellers bei der ausländischen Prüfstelle auf, gewährleistet dieser gegenüber die Erfüllung der Prüfbedingungen durch die Prüfmuster und kontrolliert die Mustergetreue der Fertigung.

(3) Festlegungen gemäß Abs. 1 und die sich daraus ergebende Verfahrensweise bei der Antragstellung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des DAMW bekanntgegeben.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung**
Dr. Lindenhayn * S.

Berichtigung

Die Redaktion weist darauf hin, daß die Anordnung vom 12. Januar 1971 über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 93) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 2 muß die Überschrift statt „Ausschüsse“ richtig „Ausschlüsse“ heißen.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 630 vom 2. Februar 1971 enthält:

Anordnung Nr. 630 vom 31. Dezember 1970 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 631 vom 22. Februar 1971 enthält:

Anordnung Nr. 631 vom 11. Januar 1971 über DDR-Standards und Fachbereichsstandards

**Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- M zu beziehen.**

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 M bestellt werden, in der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon 42 46 41, sind Einzelnummern
gegen Barzahlung gleichfalls erhältlich.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 5,30 M und Teil III 0,75 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von

48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817